



Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21

GEMEINDE ROTHENTHURM

Schulstrasse 4, 6418 Rothenthurm

Reglement über die Wasserversorgung Rothenthurm

(vom 6. Juli 2001)

Die Gemeindeversammlung von Rothenthurm, gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 sowie Art. 38 Abs. 3 und Art. 51 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform Die Wasserversorgung der Gemeinde Rothenthurm ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde.

Art. 2

Zweck und Umfang Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Reglementes über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 3

Erstellung der öffentlichen Wasseranlagen¹ Die Wasserversorgung Rothenthurm erstellt und unterhält ihre Wasserleitungen.
² Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des generellen Ausbauprogrammes erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 4

Finanzierung Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Wasseranlagen werden bestritten durch:
a) Gebühren der Grundeigentümer
b) allfällige Beiträge der Gemeinde
c) allfällige Subventionen von Bund und Kanton

Art. 5

Aufsichtsorgane Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Wasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Behandlung und Beratung der Geschäfte der Wasserversorgungskommission und kann zur Begutachtung Fachleute beziehen.

Art. 6

Wasserwart Der Wasserwart wird durch die Wasserversorgungskommission gewählt und hat die ihm übertragenen Arbeiten gemäss dem Pflichtenheft und den Weisungen der Wasserversorgungskommission auszuführen.

II. Qualität, Wasserlieferung und Entzug

Art. 7

Qualität des Wassers ¹ Die Qualität des Wassers hat den gesetzlichen Bestimmungen für Trinkwasser zu entsprechen. Für weitergehende Ansprüche wird jede Haftung abgelehnt.

² Grundeigentümer, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, z.B. bezüglich der Zusammensetzung, Härte, Temperatur, konstantem Druck etc., haben für die notwendigen Einrichtungen selbst aufzukommen.

Art. 8

Pflicht zur Wasserlieferung ¹ Die Lieferung von Wasser kann von der Wasserversorgung nur im Bereich ihres Verteilnetzes und nur soweit verlangt werden, als dies die Druckverhältnisse (Höhenlage) und die vorhandenen Anlagen gestatten.

² Eigentümer gewerblicher, industrieller oder Mehrzweck-Anlagen, deren Wasserbedarf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen ausschöpft, können verpflichtet werden, entsprechende Ausbaubeiträge zu leisten.

Art. 9

Regelmässigkeit der Wasserlieferung Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Schadenfällen durch höhere Gewalt und bei den im Reglement vorgesehenen Fällen.

Art. 10

Einschränkung der Wasserlieferung ¹ Die Wasserversorgungskommission ist berechtigt, zur Vornahme von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, sowie bei Brandfällen, die Wasserlieferung einzuschränken und wenn notwendig teilweise oder vollständig einzustellen, wobei die Interessen der Grundeigentümer bestmöglichst berücksichtigt werden. Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Grundeigentümern so frühzeitig wie möglich mitgeteilt.

² Bei Schwierigkeiten in der Wasserbeschaffung (Pumpenausfall) oder bei Trocken- oder Frostperioden kann eine entsprechende Einschränkung im Wasserverbrauch angeordnet werden.

Art. 11

Wasserentzug Die Wasserversorgungskommission ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Abgabe von Wasser, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, zu verweigern, wenn:

- der Grundeigentümer die Beanstandungen nicht fristgemäss beheben lässt;
- der Grundeigentümer rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;

- c) dem Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) der Grundeigentümer seine finanziellen Verpflichtungen der Wasserversorgung gegenüber nicht erfüllt, z.B. Anschluss- oder Benutzungsgebühren nicht ordnungsgemäss bezahlt;
- e) die vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern jeweils aufgestellten Leitsätze für die Erstellung von Installationen nicht eingehalten werden.

Art. 12

Schutzmassnahmen Die Grundeigentümer haben bei Unterbrüchen in der Wasserlieferung von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 13

Haftungsausschluss Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden:
a) die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum der Wasserversorgung sind;
b) die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind;
c) bei vorübergehenden Unterbrechungen in der Wasserlieferung infolge höherer Gewalt, Pumpenausfall, Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn infolge von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, die Wasserzufuhr abgestellt werden muss;
d) die durch Selbstverschulden am Wassermesser (Wasseruhr), z.B. Frost verursacht werden.

Art. 14

Durchleitungsrecht ¹ Jeder Grundeigentümer gestattet der Wasserversorgung die Verlegung von Wasserleitungen in seinem Grundeigentum, auch für Anschlüsse anderer Grundeigentümer, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglichst berücksichtigt werden.
² Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen etc. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 15

Gesuchsunterlagen ¹ Das Gesuch für die Erstellung des Wasseranschlusses ist gleichzeitig mit der Baueingabe zu Händen der Wasserversorgungskommission einzureichen. Dem schriftlichen Gesuch sind vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen und zwar:
a) 3 Situationspläne der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus-/ Parzellenummer, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen, sowie vorhandener Werkleitungen;
b) 1 Satz Baupläne der Liegenschaft

² Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt bewilligt ist. Die erteilte Wasseranschlussbewilligung erlischt mit Ablauf der Baubewilligung. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Wasserversorgungskommission Meldung zu machen.

Art. 16

Kontrolle und
Abnahme
Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung des Anschlusses an das Leitungsnetz ist der Wasserversorgungskommission vor dem Eindecken zu melden. Diese überprüft die erstellten Anlagen.

² Die Wasserversorgungskommission verfügt über die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.

³ Der Wasserversorgungskommission steht das Recht zu, die Wasserleitungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

Art. 17

Prüf- und Kontroll-
gebühren

Die ordentliche Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Wasserleitungsanlagen sind mit der Anschlussgebühr abgegolten. Spezielle oder mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können separat verrechnet werden.

Art. 18

Verantwortung

Die durch die Wasserversorgungskommission oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 19

Bauausführung
und Wasser-
anlagen

¹ Für die Gemeinde Rothenthurm werden in Bezug auf die Projektierung und den Bau der Wasseranlagen die Richtlinien des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmännern als verbindlich erklärt. Als spezielle Vorschriften sind diejenigen des Anhangs zum ersten Teil zu beachten.

² Die Wasserversorgungskommission behält sich eine laufende Anpassung an die Richtlinien des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmännern vor.

Art. 20

Leitungsbau

Über die Wahl der Leitungsführung, der Durchmesser der Rohre, des Leitungsmaterials sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten entscheidet die Wasserversorgungskommission.

Art. 21

Leitungsnetz

Das Leitungsnetz besteht aus:
1. Hauptleitungen
2. Erschliessungsleitungen
3. Private Anschlussleitungen

Art. 22

Hauptleitungen Als Hauptleitungen werden bezeichnet:
a) Verbindungsleitung Reservoir Kreuzegg zu Reservoir Lützel matt
b) Druckleitung Pumpstation Müsli bis Reservoir Lützel matt

Art. 23

Erschliessungsleitungen Erschliessungsleitungen sind Guss- oder Kunststoffleitungen mit einem Mindestdurchmesser von 125 mm und haben einem garantierten Druck von mind. 10 bar standzuhalten. Die Erstellung der Erschliessungsleitung geht zu Lasten des Auftraggebers. Sämtliche Erschliessungsleitungen in Guss oder Kunststoff gehen nach deren Abnahme mit Rechte und Pflichten in den Besitz der Wasserversorgung über.

Art. 24

Private Anschlussleitungen¹ Die Privatleitung erstreckt sich von der Abzweigung einer Haupt- oder Erschliessungsleitung (inklusive T-Stück und Abstellschieber) bis zum Wassermesser im Gebäude.
² Die Kosten der privaten Anschlussleitungen sind vom Gesuchsteller zu bezahlen, der auch die Unterhalts- und Haftpflicht zu übernehmen hat.
³ Für private Anschlussleitungen ab der Druckleitung (Pumpstation Müsli-Reservoir Lützel matt) gelten besondere Anschlussbedingungen.

Art. 25

Leitungserstellung Sämtliche Wasserleitungen bis und mit Wassermesser müssen frostsicher verlegt und dürfen nur von konzessionierten Installateuren erstellt werden.

Art. 26

Grössere Leitungsdimensionen In besonderen Fällen ist die Wasserversorgung berechtigt, Leitungen grösser zu dimensionieren, als dies im Zeitpunkt der Bauausführung für die betreffende Liegenschaft notwendig ist.

Art. 27

Änderungen bestehender Leitungen Wenn aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Leitung verlegt werden muss, hat grundsätzlich der Durchleitungsberechtigte, in Fällen weiterer Durchleitungsberechtigter jedoch der veranlassende Teil die entstehenden Kosten voll zu tragen (ZGB Art. 691).

Art. 28

Leitungsbrüche und Reparaturen Leitungslecke sind der Wasserversorgungskommission zu melden. Die diesbezüglichen Reparaturkosten hat der Leitungseigentümer zu tragen.

Art. 29

Bauwasseranschluss¹ Der Bauwasseranschluss ist vom Bauherrn oder seinem Architekten vor Baubeginn mit dem Wasserwart abzusprechen.

Art. 30

Anmeldung Gesuche um Anschluss eines Objektes an das Wasserleitungsnetz sind der Wasserversorgungskommission gleichzeitig mit der Baueingabe und den entsprechenden Planunterlagen schriftlich einzureichen.

V. Hydranten und Schieber

Art. 31

Recht zur Auf-
stellung und
Bedienung ¹ Jeder Wasserbezüger räumt der Wasserversorgung das Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und Schieber, wie auch die dazugehörigen Orientierungstafeln unentgeltlich zu installieren und zu bedienen, wobei die berechtigten Interessen des Grundeigentümers bestmöglichst zu berücksichtigen sind.

² Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen etc. sind dem Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Art. 32

Hydranten ¹ Hydranten werden von der Wasserversorgung, in Absprache mit der Schadenwehr, auf eigene Rechnung ins Leitungsnetz eingebaut.

² Für die Funktionskontrolle der Hydranten ist die Schadenwehr Rothenthurm zuständig. Die Reparatur-, Unterhalts- und Ersatzkosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung Rothenthurm.

³ Hydranten, die auf Verlangen und im Interesse eines bestimmten Gebäude- oder Grundeigentümers installiert werden müssen, sind auf dessen Kosten anzuschaffen, zu installieren und zu unterhalten.

Art. 33

Bedienung der
Hydranten ¹ Die Hydranten dürfen ausser vom Wasserwart grundsätzlich nur von der Schadenwehr bedient und benutzt werden.

² Für die Verwendung des Wassers aus den Hydranten zu andern Zwecken ist bei der Wasserversorgungskommission eine Bewilligung einzuholen. In diesem Fall sind der Wasserbezug und alle mit der Bedienung, Kontrolle und Reparaturen entstehenden Kosten der Wasserversorgung voll zu vergüten.

Art. 34

Behinderung der
Bedienung ¹ Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei den Schiebern durch Überdecken behindert werden.

² Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind die dafür Verantwortlichen vollumfänglich haftbar.

VI. Hausinstallationen

Art. 35

- Hausinstallationen ¹ Die nach dem Wassermesser installierten Wasserleitungen und angeschlossenen Apparate und Einrichtungen gelten als Hausinstallationen.
- ² Sie sind gemäss den Richtlinien des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmännern auszuführen und zu unterhalten.

Art. 36

- Zutrittsrecht Die Wasserversorgungskommission ist für Kontrollen, für den Unterhalt der werkeigenen Messapparate sowie deren Ablesung zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, der Zutritt zu allen Räumen, in welchen sich Wassermesser befinden, zu gestatten.

Art. 37

- Druckveränderungen Für Schäden infolge Druckschwankungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder auf unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.

Art. 38

- Schutzmassnahmen ¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Wassermesser und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen oder zu entleeren.
- ² Der Grundeigentümer haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder durch Dritte verursachten Schäden.
- ³ Grundeigentümer mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

VII. Messeinrichtungen

Art. 39

- Installationen ¹ Für jedes angeschlossene Gebäude wird, für die Messung des Wasserverbrauches, ein Wassermesser von 7 m³ von der Wasserversorgung bezahlt. Dieser Wassermesser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird, was die Abnützung und die normalen Reparaturen betrifft, auf Kosten der Wasserversorgung unterhalten. Der Hauseigentümer stellt hierfür den notwendigen Platz kostenlos und dauernd zugänglich zur Verfügung.
- ² Der Einbau des Wassermessers geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- ³ Muss aus betriebstechnischen Gründen ein Wassermesser grösser als 7 m³ eingebaut werden, so hat der Bauherr die Mehrkosten zu übernehmen.

Art. 40

Schutz der Wassermesser

Die zum Schutz der Wassermesser notwendige Verschalung usw. sind vom Grundeigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Art. 41

Plomben an Messapparaten

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Messapparaten sowie an andern Anlageteilen ist verboten.

Art. 42

Prüfung der Wassermesser

¹ Zweifelt ein Grundeigentümer am richtigen Gang des Wassermessers, so kann er dessen Prüfung verlangen.

² Die Kosten des Aus- und Wiedereinbaues sowie der Nachprüfung und Kontrolle fallen zu Lasten der im Unrecht stehenden Partei.

³ Abweichungen des Wassermessers bis zu + und - 5 % müssen toleriert werden.

VIII. Messung des Wassers

Art. 43

Messung des Wasserbezuges

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben des Wassermessers massgebend.

Art. 44

Fehlanzeige oder Stillstand

Bei Stillstand oder festgestellter Fehlanzeige des Wassermessers über die gesetzliche Toleranz, wird der Wasserbezug mindestens auf Grund des Vorjahres berechnet.

Art. 45

Wasserverluste

Treten in den Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser festgestellten Verbrauchs.

IX. Gebühren der Grundeigentümer

Art. 46

Allgemeines

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasseranlagen:

- a) Anschlussgebühren
- b) jährliche Benutzungsgebühren

² Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Wasseranlagen gedeckt werden. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips.

Die Anschlussgebühren dienen zur Finanzierung der Erstellungskosten.

Die Benutzungsgebühren haben sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

³ Die Tarife der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung sind im **Anhang A** und für die Benutzungsgebühren im **Anhang B** aufgeführt.
Bei eintretenden Kostenveränderungen können die Benutzungsgebühren um +/- 30 % und die Anschlussgebühren um +/- 20 % durch den Gemeinderat angepasst werden.

⁴ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Gebühren getilgt sind, haftet der bisherige Eigentümer neben dem Erwerber für die Gebührenaussstände.

Art. 47

Anschlussgebühr ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Wasserleitungsnetz hat der Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten.

² Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Gebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten.

Art. 48

Benutzungsgebühr ¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Wasseranlagen hat der Grundeigentümer, welcher an das Wasserleitungsnetz angeschlossen ist, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

² Die Benutzungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Mengengebühr.

Art. 49

Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben. Als Nutzungseinheit gelten Wohnungen, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

² Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat angepasst und bleibt auch bei Leerstand einer Nutzungseinheit geschuldet. Bei nachgewiesenem Leerstand einer Nutzungseinheit von mindestens 12 Monaten (Stichtag 31. Dezember) wird die Grundgebühr nicht verrechnet, sofern eine schriftliche Meldung per 28. Februar des Folgejahres an die Gemeinde erfolgt. Verspätete Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt. Eine schriftliche Meldung über den Leerstand einer Nutzungseinheit hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

Art. 50

Mengengebühr Die Mengengebühr wird auf der Basis des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres erhoben. Die Mengengebühr wird vom Gemeinderat angepasst. Der Verbrauch wird an den Wassermessern ermittelt und abgelesen.

Art. 51

Rechnungsstellungen, Fälligkeiten und Verzugszinsen ¹ Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn, spätestens 30 Tage nach Zustellung der Anschlussbewilligung zur Zahlung fällig. Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr, ohne Zinsvergütung, zurückzuerstatten.

² Die Benutzungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren zum Verzugszinssatz, den der Regierungsrat jährlich für die Steuern bestimmt, zu verzinsen.

⁴ Bei Gebührenrückständen behält sich der Gemeinderat entsprechende Massnahmen vor.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52

Vorbehalt eidg. und kantonalen Rechts

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 53

Rekursrecht

Gegen Verfügungen der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat und gegen Beschlüsse des Gemeinderates innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde, gemäss Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

Art. 54

Wasserabgabe an Dritte

Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 55

Strafbestimmung

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft,
a) wer Anschlüsse an das Leitungsnetz vor der Abnahme durch die Wasserversorgungskommission eindeckt (Art. 15);
b) wer Plomben an Messapparaten oder anderen Anlageteilen unbefugt öffnet (Art. 40);
c) wer unbefugt Wasser an Dritte abgibt oder vor dem Wassermesser Abzweigungen oder Zapfhähnen anbringt (Art. 53).

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 56

Inkrafttreten

¹ Das Reglement untersteht der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Wasserversorgungsreglement vom 16. April 1982 mit allen Änderungen aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Rothenthurm:

Der Gemeindepräsident:
Hubert Schuler

Der Gemeindeschreiber:
René Hutab

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 23.09.2001

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1243/2001 vom 16. Oktober 2001

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:
Werner Inderbitzin

Der Staatsschreiber:
Peter Gander